

# RS Vwgh 1999/5/7 99/18/0130

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.05.1999

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
24/01 Strafgesetzbuch  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
82/02 Gesundheitsrecht allgemein

## Norm

FrG 1997 §36 Abs1;  
SGG §12 Abs1;  
StGB §32;  
StGB §33;  
StGB §34;  
VwRallg;

## Rechtssatz

In Anbetracht der besonderen Gefährlichkeit der Suchtgiftkriminalität und des großen öffentlichen Interesses an deren Bekämpfung, das sowohl unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit (§ 36 Abs 1 Z 1 FrG 1997) als auch anderer in Art 8 Abs 2 MRK genannter öffentlicher Interessen - insb des Schutzes der Gesundheit (§ 36 Abs 1 Z 2 FrG 1997) - gegeben ist, begegnet die Auffassung der Beh, dass im vorliegenden Fall (versuchtes Verbrechen nach § 12 Abs 1 vierter Fall SGG) die in § 36 Abs 1 FrG 1997 umschriebene Annahme gerechtfertigt sei, keinen Bedenken (Hinweis E 9.2.1999, 99/18/0022). Die Beh hat ihre Beurteilung eigenständig aus dem Blickwinkel des FrG 1997 - unabhängig von den gerichtlichen Strafzumessungsgründen - vorzunehmen (Hinweis E 15.10.1998, 98/18/0279).

## Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen  
VwRallg9/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999180130.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)